

SozialSicherungsTV
für die Arbeitnehmer der
Württembergische Eisenbahn- Gesellschaft mbH (WEG)
(SozialSicherungsTV-WEG)

zwischen
Württembergische Eisenbahn- Gesellschaft mbH
einerseits
und
der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
(EVG)
andererseits
wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Regelungsgegenstand

1. Die Tarifvertragsparteien schließen diesen Tarifvertrag, um den Arbeitnehmern der Württembergische Eisenbahn- Gesellschaft mbH die Leistungen des „Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.“ als gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 TVG zu erschließen.
2. Das in Abs. 1 beschriebene Ziel soll durch den Beitritt zu der bereits bestehenden, vom Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) mit der vertragsschließenden Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) in 2005 begründeten gemeinsamen Einrichtung erreicht werden.
3. Die Grundlagen der gemeinsamen Einrichtung und die Voraussetzungen für den in diesem Tarifvertrag geregelten Beitritt sind in dem als **Anlage 1** angefügten SozialSicherungsTV 2017 einschließlich **Anhang** geregelt.

§ 2
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmer der Württembergische Eisenbahn- Gesellschaft mbH die unter § 1 des Geltungsbereiches des Zusatztarifvertrages (ZTV-WEG) fallen sowie für Auszubildende.

§ 3
Beitrittsantrag

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages den Antrag auf Zustimmung zum Beitritt an den Vorstand des Fonds soziale Sicherung gem. § 5 SozialSicherungsTV 2017 zu stellen.

§ 4 Bezugnahme

1. Die Tarifvertragsparteien verweisen auf die in den Abschnitten I bis V des SozialSicherungsTV 2017 geregelten Bestimmungen und machen diese uneingeschränkt zum Gegenstand dieses Tarifvertrages.
2. Abs. 1 gilt insbesondere für
 - a) die Klarstellung, dass die Verhandlungen über die Weiterentwicklung des SozialSicherungsTV 2017 vom Agv MoVe unter Wahrung der dort vorgesehenen Abstimmungsverfahren geführt werden,
 - b) die Dotierungsregelung gem. Abschnitt IV mit der Maßgabe der danach möglichen unternehmensspezifischen Differenzierungen.
3. Die Regelungen des SozialSicherungsTV 2017 einschließlich seiner Protokollnotizen gelten unbeschadet von § 7 Abs. 4 in ihrer jeweiligen Fassung. Dies gilt auch, wenn der SozialSicherungsTV 2017 durch die EVG und den AGV MOVE nach Abschluss dieses Tarifvertrages geändert wird. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 5 Zustimmung zum Beitritt weiterer Beteiligter

Der Arbeitgeber stimmt mit dem Abschluss dieses Tarifvertrages zu, dass weitere Beteiligte Mitglied der gemeinsamen Einrichtung werden, indem sie die im SozialSicherungsTV 2017 beschriebenen Beitrittsbedingungen gleichermaßen erfüllen, den Beitritt beantragen und die Mitgliederversammlung entsprechend der Satzung des Fonds soziale Sicherung dem Beitritt zustimmt.

§ 6 Unternehmensspezifische Bestimmungen

1. Die Berechnung der für die Dotierung gem. § 8 Abs. 2 SozialSicherungsTV 2017 maßgebenden Arbeitnehmerzahl (VZP) erfolgt unter Berücksichtigung des Berichtswesens in der Weise, dass der Arbeitgeber der EVG bis zum 20. Januar des jeweiligen Jahres mitteilt, wie viele VZP zum 1. Januar dem Geltungsbereich nach § 2 unterfallen. Der Arbeitgeber ist gegenüber der EVG und dem Fonds soziale Sicherung zur transparenten Auskunft über die relevanten Berechnungsgrundlagen verpflichtet. Auszubildende werden unbeschadet ihrer Leistungsberechtigung nicht berücksichtigt.
2. Als Referenzwert gem. § 8 Abs. 4 SozialSicherungsTV 2017 wird die Entgeltgruppe 5 Eingangsstufe, gemäß § 7 Abs. 1 Zusatztarifvertrag (ZTV-WEG) für die Arbeitnehmer der Württembergische Eisenbahn- Gesellschaft mbH festgelegt.

§ 7
Inkrafttreten, Kündigung, Schussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2021.
Der Tarifvertrag wirkt unbefristet nach.
3. Dieser Tarifvertrag kann abweichend von Abs. 2 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres außerordentlich gekündigt werden, wenn eine Änderung des SozialSicherungsTV 2017 gegen das Votum des Arbeitgebers in dem vorgesehenen Abstimmungsprozess gem. § 14 Abs. 3 SozialSicherungsTV 2017 zustande gekommen ist. Der Arbeitgeber soll vor Ausspruch der Kündigung versuchen, mit EVG und AGV MOVE Einvernehmen herzustellen.
4. Wird der SozialSicherungsTV 2017 gekündigt, gilt er im Hinblick auf Arbeitskampffreiheit und Friedenspflicht auch zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages als gekündigt. Forderungen, die zum SozialSicherungsTV 2017 gestellt werden, gelten auch gegenüber der Tarifvertragspartei dieses Tarifvertrages als gestellt.

Waiblingen / Frankfurt am Main, 26. Juli 2018

Für den Arbeitgeber

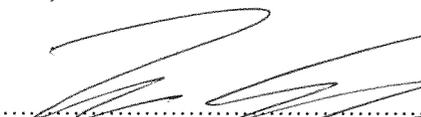


.....
Württembergische Eisenbahn- Gesellschaft mbH
Geschäftsführung

Für die Gewerkschaft



.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

